



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 28.03.2019

### Zugriff auf Nutzerdaten für Ermittlungsbehörden in Social-Media-Communities

Bei der Staatsanwaltschaft in Amberg wurden in letzter Zeit mehrere Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung, Bedrohung und ähnlichen Sachverhalten in Social-Media-Communities eingestellt mit der Begründung, dass kein Täter ermittelt werden kann. Ursächlich scheint die Einstellung damit begründet zu werden, dass der Betreiber der Social-Media-Communities sich weigert, die IP-Adressen des Betreibers des Profils weiterzugeben, durch welches die genannten Gründe für die Anzeigen erfolgten.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Betreiber einer Social-Media-Plattform gezwungen, die IP-Adresse eines Nutzers an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben?
2. Kann es strafrechtlich relevant sein, wenn andere User ein sogenanntes „Gefällt mir“ oder ähnliche Aktivitäten bei strafrechtlich relevanten Posts setzen?
3. Sieht man aktuell vonseiten der Behörden Handlungsbedarf zur Anpassung von Gesetzen, um bei Ermittlungsverfahren vereinfachter und zielgerichteter die Nutzerdaten eines Social-Media-Profiles, wie z. B. die IP-Adresse, bei einem berechtigten Anfangsverdacht zu erhalten?
4. Gibt es eine Statistik, in der die Einstellung von Verfahren aufgrund fehlender Nutzerdaten eines Social-Media-Profiles erfasst wird?
5. Und falls Frage 4 mit ja beantwortet wird, was sagt diese aus?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**  
vom 24.04.2019

### **1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Betreiber einer Social-Media-Plattform gezwungen, die IP-Adresse eines Nutzers an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben?**

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung sind die Betreiber von Social-Media-Plattformen als Anbieter von Telemediendiensten nach §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit §§ 15 Abs. 5 Satz 4, 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) dazu verpflichtet, auf Anordnung der Ermittlungsbehörden Auskunft über Nutzungsdaten und damit auch über die IP-Adressen ihrer Nutzer zu erteilen. Dies setzt voraus, dass ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat besteht und das Auskunftsverlangen verhältnismäßig, also insbesondere zur Aufklärung der Straftat geeignet und erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor und wird die Auskunft gleichwohl verweigert, können die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden.

Dies gilt allerdings nicht, wenn dem Verpflichteten die Auskunft nicht möglich ist, etwa weil er die abgefragten Nutzungsdaten nicht gespeichert hat, wozu er derzeit auch nicht gesetzlich verpflichtet ist.

**2. Kann es strafrechtlich relevant sein, wenn andere User ein sogenanntes „Gefällt mir“ oder ähnliche Aktivitäten bei strafrechtlich relevanten Posts setzen?**

Die Strafbarkeit eines Users von Social-Media-Plattformen kann sich daraus ergeben, dass dieser sich strafrechtlich relevante Posts Dritter zu eigen macht. Ein Zueigenmachen setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) voraus, dass die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass sie insgesamt als eigene erscheint (Urteil vom 17.11.2009, Az.: VI ZR 226/08). Um die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit nicht über Gebühr zu beeinträchtigen, ist bei der Annahme einer solchen Zueignung jedoch Zurückhaltung geboten.

Inwieweit ein sogenanntes „Gefällt mir“ oder ähnliche Aktivitäten diese Voraussetzungen erfüllen, ist im Einzelnen mangels Klärung durch den BGH umstritten und von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Nach Ansicht der Oberlandesgerichte Dresden, Urteil vom 01.06.2018, Az. 4 U 217/18, und Frankfurt am Main, Urteil vom 26.11.2015, Az.: 16 U 64/15, jeweils in zivilrechtlichen Streitigkeiten, reiche das reine „Teilen“ eines Beitrags bei einer Social-Media-Plattform nicht für ein Zueigenmachen aus, weil es sich hierbei lediglich um eine auf der Plattform bestehende Möglichkeit handele, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen, ohne dass hiermit zugleich eine Bewertung verbunden sei. Anders könne dies aber zu beurteilen sein, wenn die Weiterverbreitung mit einer positiven Bewertung wie einem „Gefällt mir“ verbunden werde, da dies auf eine vollständige inhaltliche Übernahme der in dem Post enthaltenen Positionen hinauslaufe. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Fälle betrafen jedoch nicht das ausschließliche Setzen des „Gefällt mir“-Zeichens.

**3. Sieht man aktuell vonseiten der Behörden Handlungsbedarf zur Anpassung von Gesetzen, um bei Ermittlungsverfahren vereinfachter und zielgerichteter die Nutzerdaten eines Social-Media-Profiles, wie z. B. die IP-Adresse, bei einem berechtigten Anfangsverdacht zu erhalten?**

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht das Staatsministerium der Justiz z. B. in Bezug auf die Frage der Pflicht zur Speicherung der Nutzungsdaten. Nach derzeit geltendem Recht sind nur die Anbieter von Telekommunikationsdiensten gemäß §113b Telekommunikationsgesetz (TKG) dazu verpflichtet, Verkehrsdaten für einen bestimmten Zeitraum zu speichern. Für Social-Media-Plattformen und andere Anbieter von Telemediendiensten fehlt eine entsprechende Speicherverpflichtung, obwohl auch die bei der Nutzung dieser Dienste anfallenden Daten eine wachsende Bedeutung für die Strafverfolgung haben. Das Staatsministerium der Justiz setzt sich daher auf Bundesebene für die Gleichstellung von Telemediendiensten im Hinblick auf die Speicherverpflichtung ein.

**4. Gibt es eine Statistik, in der die Einstellung von Verfahren aufgrund fehlender Nutzerdaten eines Social-Media-Profiles erfasst wird?**

**5. Und falls Frage 4 mit ja beantwortet wird, was sagt diese aus?**

Mangels einer entsprechenden statistischen Erfassung liegen dem Staatsministerium der Justiz hierzu keine Erkenntnisse vor.